

Weipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 101.

Montag den 11. April.

1870.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Großbritannischen General-Consulate hier selbst sind wir ersucht worden, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Die Indische Regierung hat einen Preis von **Fünftausend Pfund Sterling** für eine Maschine oder ein Verfahren zur Bearbeitung des sogenannten **Chinesischen Grasses** — Rhesa — ausgesetzt, deren Aufgabe ist,

- 1) die Faser und Rinde des Grasses vom Stamme loszulösen,
- 2) die Faser von der Rinde zu trennen.

Beides ist durch Handarbeit möglich, aber zu kostspielig. Daher soll die Maschine oder das Verfahren eine billigere Production vermitteln und zwar so, daß die Tonne Faser (im Werthe von ca. 50 Pfund Sterling loco England) mehr nicht, als einschließlich der Abnutzung der Maschinerie 15 Pfund Sterling zu produciren kostet.

Die Maschinen müssen einfach, stark, dauerhaft, billig und so eingerichtet sein, daß sie in der Nähe von Plantagen aufgestellt werden können, da der Abfall als Düngemittel von Werth ist.

Der Secretair der Indischen Regierung in London wird auf Wunsch der Concurrenten denselben die nöthigen Quantitäten trockenes Gras, Stämme und von der Rinde losgelöste Fasern liefern.

Die Maschinen müssen auf Kosten der Concurrenten an einen noch zu bezeichnenden Ort geliefert und dort zur Prüfung aufgestellt werden. Am 11. Januar 1871 müssen sie an Ort und Stelle sein.

Die Maschine, welche den Preis erlangt, gehört der Regierung, dasern diese sie erwerben will, gegen Bezahlung von 5% über die Herstellungskosten. Ist die Maschine patentirt, so geht das Patent auf Verlangen der Regierung an diese über, wofür dieselbe dem Besitzer des Patenten während der Dauer desselben 5% des Kostenpreises jeder nach dem Muster der patentirten gefertigten Maschine gewährt.

Sollte keine Maschine den Preis erlangen, so wird die Regierung einen andern Termin bis zum 11. Januar 1872 setzen. Von da ab oder nach Ertheilung des Preises ist die Regierung an ihre Zusage nicht mehr gebunden.

Geringere Belohnungen, als die oben gedachte, wird die Regierung für solche Maschinen gewähren, welche die angegebenen Bedingungen nur theilweise erfüllen.

Leipzig, am 5. April 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Dienstag den 12. April a. c., Vormittags 9 Uhr sollen am oberen Park, den Bahnhöfen gegenüber, die daselbst gelegenen **Hölzer**, bestehend in Klastern, Reifighäusen und eschenen Ruthstücken, meistbietend gegen sofortige Zahlung und Abfuhr öffentlich versteigert werden. — Leipzig, den 8. April 1870.

Die Deputation des Rathes zu den Anlagen.

Bauplatz = Versteigerung.

Die der Stadtgemeinde Leipzig gehörige, in **Sohlis** am Wätern'schen Wege zwischen diesem und der Thüringischen Eisenbahn gelegene **Feldparcelle Nr. 186a** des Flurbuchs für Sohlis, welche zeitlich als Kartoffelland verpachtet worden ist, soll in doppelter Weise, einmal in **4 Baupläze** von 2514, 2418, 2227, 2136 □ Ellen Flächeninhalt eingetheilt, dann **nochmals im Ganzen** an die resp. den Meistbietenden **versteigert** werden.

Die Beschlussfassung über den Zuschlag im Einzelnen oder Ganzen, sowie jede sonstige Entschließung bleibt vorbehalten. Die Versteigerungsbedingungen und der Parcellirungsplan liegen an **Rathsstelle** zur Einsicht aus. Ebenda erfolgt **Dienstag den 12. April d. J. Vormittags von 11 Uhr** an die Versteigerung, womit pünctlich zur angegebenen Stunde begonnen und welche jedesmal geschlossen werden wird, sobald weitere Gebote auf das ausgebotene Verkaufsobject nicht mehr gethan werden.

Leipzig, den 30. März 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Cerutti.

Postwesen des Norddeutschen Bundes.

W. Leipzig, 9. April. Bisher war es Vorschrift, daß das Publicum, welches Vollmachten zur Empfangnahme von Postsendungen aller Art, insonderheit von Geldsendungen, ausstellen wollte oder bezüglich der Abholung dieser Sendungen von den Postanstalten eine Erklärung abzugeben hatte, sich der Weitaufmerksamkeit unterwerfen mußte, die Unterschrift unter die betreffenden Urkunden in Gegenwart zweier Zeugen von einem mit Dienstsegel versehenen öffentlichen Beamten, der nicht dem Postfach angehören durfte, beglaubigen zu lassen.

Diese umständliche Procebur, die Zeit und Geld kostete, ist jetzt in erfreulicher Weise etwas vereinfacht worden. Die beiden Zeugen müssen allerdings noch beschafft werden: Dieselben haben die Unterschrift durch ihre eigne Signatur mit Namen, Stand oder Charakter und Wohnort und dem Vermerk: „als Unterschriftzeuge“ zu beglaubigen. Dagegen ist die Beschränkung aufgehoben worden, daß die Postbeamten nicht als beglaubigende Behörde fungiren konnten, ja noch mehr, es ist ausdrücklich nachgelassen worden, daß es in **Sachsen** vollkommen

genügen solle, wenn Urkunden jener Art bei den Postanstalten vor zwei Zeugen abgegeben und von den beiden Zeugen und dem betreffenden Postbeamten beglaubigt werden.

Die Beglaubigung lautet:

„Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift des R., welche in Gegenwart der mitunterscribenen beiden Zeugen abgegeben ist, wird unter Beidrückung des Dienstsiegels hiermit beglaubigt.“

(Leipzig,) den 187...

Post-

Die Zeugen haben dies mit ihren Namen u. zu unterzeichnen. Das Berliner General-Post-Amt hat diese nur für Sachsen gültige Erleichterung „mit Rücksicht darauf, daß das Requisit einer gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung für die Correspondenten mit nicht unerheblichen Belästigungen und Kosten verknüpft sein würde“, angeordnet. Es gebührt ihm Dank dafür, sei er hiermit ausgesprochen!